



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2024

Freitag, 02. August 2024

Nr. 30

Inhalt

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Vorhaben der Firma Alzchem Trostberg GmbH, Werk Hart:
Änderung des Gasbetriebs im Werk Hart durch die Errichtung einer neuen Kompressorstation

Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayer. Bauordnung
Bauvorhaben: Errichtung von Werbeanlagen
Bauherr: Württembergische Versicherung AG, W&W-Platz 1, 70806 Kornwestheim
Bauort: Neuöttinger Straße 30, 84503 Altötting
Gemarkung Altötting, Flur-Nr. 20

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter
Kindertagespflege im Landkreis Altötting

Az. 22-824.18/10-2024/01

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Vorhaben der Firma Alzchem Trostberg GmbH, Werk Hart:
Änderung des Gasbetriebs im Werk Hart durch die Errichtung einer neuen Kompressorstation

Bekanntmachung nach § 23a BImSchG

Die Firma Alzchem Trostberg GmbH, Werk Hart, beabsichtigt, den Gasbetrieb am Standort Hart durch die Errichtung einer neuer Kompressorstation zu ändern.

Da es sich beim Gasbetrieb um eine nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage handelt, die Bestandteil eines Betriebsbereichs im Sinne der Störfallverordnung ist, und das Vorhaben eine störfallrelevante Änderung darstellt, wurde es beim Landratsamt Altötting nach § 23a BImSchG angezeigt.

Die Prüfung der Anzeige ergab, dass sich durch das Vorhaben der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht ändert und keine erhebliche

Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Demnach ist die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 23b BlmSchG für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 23a Abs. 2 BlmSchG bekannt gegeben. Sie ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Insbesondere kann sie jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S104, 84503 Altötting, eingesehen werden. Um telefonische Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-715) wird gebeten.

Altötting, 25.07.2024
Landratsamt Altötting

Sg. 51 BV 2024/0146

**Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayer. Bauordnung**

Bauvorhaben: Errichtung von Werbeanlagen
Bauherr: Württembergische Versicherung AG, W&W-Platz 1, 70806 Kornwestheim
Bauort: Neuöttinger Straße 30, 84503 Altötting
Gemarkung Altötting, Flur-Nr. 20

Das Landratsamt Altötting hat unter dem Aktenzeichen BV 2024/0146 folgenden

B E S C H E I D erlassen:

Für das Bauvorhaben:

Errichtung von Werbeanlagen

Bauherr: Württembergische Versicherung AG

wird gemäß den beiliegenden Bauvorlagen die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich, deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheides vom 24.07.2024 durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Pläne können im Landratsamt Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Zimmer 4.03 während unserer Servicezeiten: (Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr; Do 14.00-18.00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung ist notwendig!

Altötting, den 24.07.2024
Landratsamt Altötting

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Altötting

vom 29.07.2024

Aufgrund der Artikel 16 Abs. 2 Satz 2, Art. 17 und 18 der Landkreisordnung (LKrO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, (GVBl. S. 826)), des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl 1993, S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385) und § 90 Sozialgesetzbuch – Achstes Buch (SGB VIII, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.06.2021 (BGBl. I S. 1444), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung von Kinder und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) erlässt der Landkreis Altötting folgende Satzung:

§ 1

Kostenbeitragspflicht

Für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII und nach den Art. 16 und 20 BayKiBiG im Landkreis Altötting (qualifizierte Tagespflege) werden pauschalisierte Kostenbeiträge auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII erhoben.

§ 2

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages bemisst sich nach der durchschnittlichen täglichen bzw. wöchentlichen Betreuungszeit im Monat.
- (2) Es werden 4,333 Wochen im Monat und eine 5-Tage-Woche zugrunde gelegt.

§ 4 Beitragssatz

- (1) Es werden je Kind und angefangenen Kalendermonat Kostenbeiträge erhoben:

Tägliche Betreuungszeit:	Wöchentliche Betreuungszeit:	Monatlicher Kostenbeitrag:
a) > 1 bis 2 Stunden	10 Stunden	111,00 €
b) > 2 bis 3 Stunden	15 Stunden	132,00 €
c) > 3 bis 4 Stunden	20 Stunden	159,00 €
d) > 4 bis 5 Stunden	25 Stunden	175,00 €
e) > 5 bis 6 Stunden	30 Stunden	195,00 €
f) > 6 bis 7 Stunden	35 Stunden	216,00 €
g) > 7 bis 8 Stunden	40 Stunden	243,00 €
h) > 8 bis 9 Stunden	45 Stunden	271,00 €
i) > 9 Stunden	50 Stunden	301,00 €

- (2) Beginnt oder endet die qualifizierte Tagespflege erst im Laufe eines Monats, so ist der monatliche Kostenbeitrag anteilig zu berechnen. In diesen Fällen wird bei der Berechnung der wöchentlichen Betreuungszeit die Anzahl der betreuten Wochen zugrunde gelegt. Im Übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags

- (1) Die Beitragspflicht besteht in den Kalendermonaten, in denen der Tagespflegeperson eine Geldleistung im Sinne des § 23 Abs. 1, 2, 2a SGB VIII und Art. 20 Satz 2 BayKiBiG gewährt wird. Mit Ausnahme der in § 4 Abs. 2 bezeichneten Fälle besteht die Kostenbeitragspflicht für den vollen Kalendermonat.

- (2) Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist jeweils bis zum 10. eines Kalendermonats zu entrichten.

§ 6

Erlass des Kostenbeitrags

Der Kostenbeitrag soll auf Antrag des/der Kostenbeitragspflichtigen gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung mit dem Kostenbeitrag den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraums verpflichtet, dem Landkreis Altötting Veränderung der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (2) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig Ihrer Auskunfts- und Informationspflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Altötting vom 01.01.2014 außer Kraft.

Altötting, den 29.07.2024

Erwin Schneider
Landrat

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat
